

REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-STADT

Gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel

Bericht zur Vernehmlassung

von den Regierungen verabschiedet am 20.9.2005

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
1. AUSGANGSLAGE	4
2. STEUERUNG UND ORGANISATION DER UNIVERSITÄT	7
2.1 Staatsvertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur gemeinsamen Trägerschaft der Universität	7
2.2 Bikantonaler Leistungsauftrag und Kompetenzverteilung zwischen Parlamenten, Regierungen und Universitätsrat	7
2.3 Steuerung und Organisation innerhalb der Universität	9
2.4 Personalordnung	9
3. FINANZIERUNG DER UNIVERSITÄT	10
3.1 Prinzipien der gemeinsamen Finanzierung	10
3.2 Zusätzliche Mittel gemäss Portfoliobericht des Universitätsrats	12
3.3 Globalbeiträge 2007 - 2009 und Finanzierungstabellen	13
4. NEUREGELUNG IN WICHTIGEN EINZELBEREICHEN	17
4.1 Medizinische Fakultät	17
4.1.1 Ausscheidung der Kosten für die Klinische Lehre und Forschung	17
4.1.2 Organisation der Medizinischen Fakultät	18
4.2 Immobilien für die Universität und deren Unterhalt	19
4.3 Zukünftige Grossinvestitionen	21
4.4 Pensionskasse des Personals der Universität Basel	22
4.4.1 Aktuelle Situation	22
4.4.2 Kostengegenüberstellung	23
4.4.3 Unterschiede in den Vorsorgeplänen	24
4.4.4 Auswirkungen auf die Kostentabelle der Universität	25
4.4.5 Lösungsansatz der Regierungen	25
5. VERNEHMLASSUNG UND DUE DILIGENCE	26
5.1 Vernehmlassung	26
5.2 Due Diligence	26
5.3 Schlussfolgerungen der Regierungen	26
6. MÖGLICHE ERWEITERUNG DER BIKANTONALEN TRÄGERSCHAFT	26
7. BOTSCHAFT DES BUNDESRATS 2008 - 2011 UND DIE NEUE HOCHSCHULLANDSCHAFT SCHWEIZ	27
8. AUSBLICK AUF DIE WESENTLICHEN ZUKUNFTSENTWICKLUNGEN	29

VORWORT

Die Universität Basel ist für unsere Wissens-, Wirtschafts- und Kulturregion von erst-rangiger Bedeutung. Sie nimmt eine Position von nationaler und internationaler Dimension im Life-Sciences-Bereich ein, der für unsere regionale, global agierende Wirtschaft unabdingbar ist. Herausragendes leistet sie auch in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften; dies belegen nicht zuletzt die kürzlich zugesprochenen Nationalen Forschungsschwerpunkte in der Psychologie und den Kunstwissenschaften.

Die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft wollen den international hoch stehenden Standard der Universität zum Wohl der gesamten Region aufrechterhalten. Im immer kompetitiveren Umfeld wird diese Aufgabe zunehmend anspruchsvoller. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, engagieren sich die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in einer gemeinsamen Trägerschaft für die Universität.

Mit dem Universitätsvertrag von 1994 hat der Kanton Basel-Landschaft einen ersten grösseren Schritt hin zur Mitträgerschaft unternommen. Sukzessive wurde dieses Engagement ausgebaut, zunächst durch eine Erhöhung der Beiträge, zuletzt im Jahr 2003 durch den Abschluss des Immobilienvertrags. Nach einer längeren Verhandlungsphase und intensiver Vorbereitung durch den bikantonalen Lenkungsausschuss ist nun der Zeitpunkt für die vollumfänglich gemeinsame Trägerschaft gekommen. Mit der Aufteilung der Lasten gemäss fiskalischer Äquivalenz geht auch die gemeinsam getragene Verantwortung und Mitsprache einher.

Der Zeitpunkt für die gemeinsame Trägerschaft ist günstig, gehen die beiden Regierungen doch davon aus, dass in enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössisch Technischen Hochschule und den damit verbundenen steigenden Bundesmitteln die Universität Basel in wesentlichen Zukunftsbranchen zu den ersten der Welt zählen wird.

Nicht zuletzt wird die Gründung der Fachhochschule Nordwestschweiz die Perspektive für eine weitere Verbreiterung der Trägerschaft in einem umfassenden Hochschulraum Nordwestschweiz eröffnen. Bereits ist der Kanton Aargau im Rahmen seiner Wirtschaftsmassnahmen ein zusätzliches finanzielles Engagement für die Universität Basel eingegangen.

Alles in allem steht die Universität also vor vielversprechenden, zukunftsgerichteten Entwicklungsschritten.

1. AUSGANGSLAGE

Der geltende Universitätsvertrag aus dem Jahr 1994 sieht unter § 12 vor, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft „... einen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit und der Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität bis hin zu einer Mitträgerschaft“ anstreben. Mit dieser Entwicklungsklausel dokumentierten die beiden Kantone auf Regierungs- wie Parlamentsebene ihren Willen, die gemeinsame Verantwortung für die Universität bis hin zur gemeinsamen Trägerschaft zu vertiefen. In diesem Sinne hat im Jahr 2000 der Kanton Basel-Landschaft beschlossen, in einem ersten Schritt seinen Beitrag ab 2001 um 10 Millionen Franken zu erhöhen. Gleichzeitig haben die beiden Regierungen eine Arbeitsgruppe zur Konkretisierung von § 12 eingesetzt. Dieser Arbeitsgruppe gehörten die Vorsteher der beiden Finanzdirektionen und der beiden Bildungsdirektionen an. Die Komplexität des Verhandlungsgegenstands einerseits und personelle Wechsel an der Spitze der zuständigen Departemente andererseits führten dazu, dass die seit 1999 laufenden Verhandlungen zeitweise nur langsam vorankamen. Im Jahre 2003 kam es als Zwischenergebnis zum Abschluss eines spezifischen Immobilienvertrags, in welchem sich der Kanton Basel-Landschaft zu einer Beteiligung an den bis anhin vollumfänglich vom Kanton Basel-Stadt und nur kalkulatorisch in der Rechnung der Universität berücksichtigten Immobilienkosten verpflichtete. Auch in der Vorlage zum Immobilienvertrag wiesen die Regierungen darauf hin, dass sie weiterhin die gemeinsame Trägerschaft anstreben.

Im Jahr 2004 wurden die Verhandlungen auf eine neue Grundlage gestellt. Beide Regierungen kamen überein, sich vom Einzelthema Universität zu lösen und stattdessen eine Gesamtlösung für alle Fragen zu finden, welche zwischen den beiden Kantonen unter dem Titel „Gemeinsame Finanzierung von Zentrumsleistungen“ zur Diskussion standen. Die Gesamtlösung drängte sich auf, sahen sich die Arbeiten zur gemeinsamen Trägerschaft der Universität doch immer auch von der Frage begleitet, ob mit ihr das Ende erheblicher zusätzlicher Aufwendungen des Staatshaushalts im Kanton Basel-Landschaft absehbar sei oder daran anschliessend wieder neue Abgeltungen zur Diskussion stünden.

Die Verhandlungen wurden auf einige wenige, für die Region bedeutende Zentrumsleistungen beschränkt. Die Leistungen in den Bereichen dieser Sachdossiers weisen regionale Bedeutung auf und verursachen relevante Kosten. In den einzelnen Dossiers wird einerseits ermittelt, welche Kosten anfallen. Andererseits wird geprüft, ob Ausgleichszahlungen nötig sind, um dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz gerecht zu werden. Unter der Steuerung des bikantonalen Lenkungsausschusses wurden in diesem Sinne fünf Teilprojekte in Auftrag gegeben:

- Teilprojekt 1: Universität
- Teilprojekt 2: Medizinische Lehre und Forschung
- Teilprojekt 3: Medizinische Dienstleistung
- Teilprojekt 4: Kultur
- Teilprojekt 5: St. Jakob

Im Januar 2005 sind die beiden Regierungen mit den Standards, die den partnerschaftlichen Verhandlungen zugrunde liegen sollen, an die Öffentlichkeit getreten. Die Standards regeln die finanziellen und inhaltlichen Grundsätze und Kriterien für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Sie basieren auf der Interkantonalen Rahmenvereinbarung¹ und auf den Grundsätzen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Unterschieden wird zwischen Leistungen, die gemeinsam erbracht werden sollen und solchen, die ein Kanton beim anderen Kanton als Leistungserbringer einkaufen wird. Für beide Leistungskategorien sind Standards und Finanzierungsformeln erarbeitet und Eckwerte festgelegt worden, unter welchen gemeinsame Trägerschaften oder Leistungseinkäufe gestaltet werden sollen. Für die Universität Basel ist das Modell der gemeinsamen Trägerschaft bestätigt worden.

Insbesondere werden in den Standards auch die Mechanismen der Mitentscheidung auf der Ebene der Parlamente und Regierungen festgelegt und sichergestellt, dass der Kanton Basel-Landschaft mit gemeinsamen Trägerschaften nicht seine eigenen Kostenstandards ausser Kraft setzt. Die im Januar verabschiedeten Standards sind diesem Bericht als Zusatzinformation 1 angefügt.

Mit dieser Projektorganisation für die partnerschaftlichen Verhandlungen besteht für den Kanton Basel-Landschaft die Garantie, dass begründete Kosten von Zentrumsleistungen fair und tragbar abgegolten werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass mit dem Teilprojekt 2 mittlerweile auch eine wesentliche Pendezenz für die Führung der autonomen Universität aufgearbeitet worden ist. Die Kosten für die Klinische Lehre und Forschung sind nun ausgeschieden und können in das Globalbudget der Universität integriert und paritätisch finanziert werden.

Einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungen im Dossier Universität bildeten das nach gemeinsamen Kriterien erhobene Kostenvolumen der Universität und die Festlegung der Kriterien zur Verteilung der Kosten (vgl. Ziff. 3). Der Kanton Basel-Stadt wollte ursprünglich diese Kosten analog zur gemeinsamen Trägerschaft der Fachhochschule beider Basel und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit gemäss Studierendenquote verteilen. Der Kanton Basel-Landschaft wollte hingegen – nicht zuletzt auch aufgrund der parallel verlaufenden Verhandlungen über die Trägerschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) – eine neue Finanzierungsformel geltend machen, die insbesondere auf der Kostenseite einen Standortfaktor zu Lasten des Kantons Basel-Stadt berücksichtigt. Dahinter steht seitens Basel-Landschaft die Auffassung, dass der Kanton Basel-Stadt wegen des Standorts der Universität auf städtischem Boden besondere Vorteile genieße, worauf etwa die Unterschiede im Volkseinkommen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft hindeuten. Diese sind nach Ansicht von Basel-Stadt allerdings schwer quantifizierbar, zumal erhebliche Standortvorteile (Steuern von an der Universität Basel arbeitenden natürlichen Personen, Aufträge an Firmen der Region etc.) wegen der engen Verflechtung

¹ Die Interkantonale Rahmenvereinbarung wird dem Landrat und dem Grossen Rat in der zweiten Jahreshälfte 2005 zur Ratifikation unterbreitet. Sie wird für die unterzeichnenden Kantone in Kraft treten, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

der Agglomeration beiden Kantonen zugute kommen. Nach intensiven Verhandlungen haben sich die Regierungen auf die unter Ziff. 3.1 dargelegte Finanzierungsformel geeinigt, welche einen politisch festgelegten Standortfaktor von 10 % der auf die beiden Kantone anfallenden Nettokosten umfasst. Mit diesem Standortfaktor lässt sich zudem begründen, dass der Sitz der Universität im Kanton Basel-Stadt verbleibt.

Die Weiterentwicklung der Universität, wie sie im Portfoliobericht des Universitätsrates vom April 2004 dargelegt ist, ist nur mit der gemeinsamen Trägerschaft möglich.

Mit der im Portfoliobericht dargelegten Strategie verbinden die beiden Regierungen insbesondere folgende Erwartungen:

- Die proaktive Verteidigung und Stärkung des Life-Sciences-Schwerpunkts, auch im Hinblick auf das Zentrum für Systembiologie, das neu in Basel aufgebaut wird,
- die Verbesserung der Position in rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen,
- das Weiterführen der Verbesserung der Lehre, insbesondere die konsequente Umsetzung der Bologna-Reform,
- eine Reduktion des Mitteleinsatzes in Disziplinen, welche gemäss den für die Mittelallokation massgeblichen Kriterien Posterioritäten darstellen,
- die Umgruppierung und organisatorische Verbindung von Einheiten, um kritische Grössen zu erreichen.

Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet die Mitträgerschaft bei gleichzeitigem Ausbau der Universität eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung. Um diese Mehrausgaben zu begrenzen, wurde ein politischer Kompromiss formuliert. So wird die finanzielle Mehrbelastung des Kantons Basel-Landschaft ab 2007 für sieben Jahre durch eine generelle Abfederung seitens Basel-Stadt reduziert (vgl. Ziff. 3.1 und Tabelle 2). Erst ab 2014, dem Beginn der dritten gemeinsamen Leistungsperiode, wird die paritätische Finanzierungsformel für den Kanton Basel-Landschaft also voll zum Tragen kommen.

Im Gegenzug zur Abfederung durch Basel-Stadt hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine wesentliche Zusage für die Zukunftssicherung der Universität gemacht: Die im Staatsvertrag unter § 36 genannten gemeinsamen Neuinvestitionen sollen grundsätzlich je hälftig getragen werden. Es sind bereits grössere Projekte ins Auge gefasst worden, die unter Ziff 4.3 dieser Vorlage skizziert werden. So steht hinter der nun angestrebten gemeinsamen Trägerschaft der Wille beider Regierungen, tatkräftig an der Zukunftssicherung und erfolgreichen Positionierung der Universität zum Nutzen der ganzen Region zu arbeiten.

Als wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Trägerschaft ist die Ausscheidung der Kosten für Lehre/Forschung und Dienstleistung im Bereich der Medi-

zin zu qualifizieren. Damit ist es nun möglich, die Medizinische Fakultät vollständig und mit eigenem Budget in die Universität zu überführen.

Der Verhandlungsverlauf war somit durch konstruktives Vorwärtsstreben und massgebliche Kompromisse in den entscheidenden Momenten und Themen geprägt. Erst wurde konsensual ein sachlich und ökonomisch begründetes Finanzierungsmodell entwickelt. Anschliessend haben die beiden Regierungen politisch dort Korrekturen vorgenommen, wo die Akzeptanz der Vorlage als gefährdet eingeschätzt wurde. Dabei haben beide Seiten das Wohl und die Entwicklung der Universität vor Augen gehabt.

2. STEUERUNG UND ORGANISATION DER UNIVERSITÄT

2.1 Staatsvertrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur gemeinsamen Trägerschaft der Universität

Der neue Staatsvertrag ersetzt sowohl die bisherigen Verträge zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Universitätsvertrag, Immobilienvertrag) wie auch das Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt. Die Grundideen dieser Dokumente sind ins neue Vertragswerk eingeflossen. Insbesondere wird die Autonomie der Universität, die für den Erfolg der selbständigen Universität seit 1996 massgeblich ist, beibehalten.

Neu geregelt wurden dagegen diejenigen Bereiche, die – wie die Medizinische Fakultät resp. die Klinische Lehre und Forschung (vgl. Ziff. 4.1) sowie die Immobilien und Investitionen (vgl. Ziff. 4.2 und 4.3) – sowohl im bisherigen Vertrag zwischen den beiden Kantonen wie im Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt offen geblieben waren. Zudem mussten neue Regelungen für diejenigen Aspekte gefunden werden, die sich aus der gemeinsamen Trägerschaft zweier Kantone und der damit verbundenen Steuerung erst ergeben. Auf diese Neuerungen wird in den nachstehenden Kapiteln eingegangen.

Der Vertrag ist in engem Dialog mit dem Universitätsrat und dem Rektorat der Universität entstanden. Er erlaubt die Weiterentwicklung der 550-jährigen Tradition der Universität im aktuellen hochschulpolitischen Umfeld und unter den Bedingungen einer bikantonalen Trägerschaft.

2.2 Bikantonaler Leistungsauftrag und Kompetenzverteilung zwischen Parlamenten, Regierungen und Universitätsrat

Bisher hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt mit dem Universitätsrat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die jährlich erneuert wurde. Neu handeln beide Regierungen mit der Universität den Leistungsauftrag aus, der anschliessend zusammen mit dem Globalbeitrag vom Grossen Rat und vom Landrat genehmigt

wird. Wie auch bei der FHNW sind die Regierungen zum Schluss gekommen, dass die Verbindung von strategischer Planung und zielgerichteter, effizienter Führung der Universität nach mehrjährigen Leistungsaufträgen, und damit einhergehend auch mehrjährigen Globalbeiträgen verlangt. Der erste Leistungsauftrag umfasst die Jahre 2007 – 2009. Danach sollen die Leistungsaufträge wie die Leistungsperioden des Bundes für die Hochschulförderung und parallel zur Amtsdauer des Universitätsrats jeweils vier Jahre umfassen.²

Der Leistungsauftrag trägt der im Staatsvertrag festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Parlamenten, Regierungen und Universitätsrat Rechnung. Wesentliches Organ zur strategischen Führung und Aufsicht der Universität bleibt der Universitätsrat. Er wird von den Regierungen gewählt, da ihm Kompetenzen delegiert sind, die im kantonalen Gefüge beim Regierungsrat liegen (u.a. Budgethoheit, Entscheidung über die innere Organisation der Universität, Beschwerdewesen). Es ist beabsichtigt, dass auch künftig der Vorsteher resp. die Vorsteherin der jeweiligen Bildungsdirektion als Vertretung des Regierungsrates Einsitz in den Universitätsrat nimmt. Auf diese Weise können die Regierungen Einfluss auf die Steuerung der Universität und die wirtschaftliche Verwendung der kantonalen Mittel nehmen sowie die Verzahnung der Universität mit den Parlamenten und Verwaltungen sicherstellen. Darüber hinaus formulieren die Regierungen den Leistungsauftrag, der die politischen Leitplanken festlegt und unterbreiten diesen inkl. den Antrag zum Globalbeitrag den Parlamenten zur Genehmigung.

Die Parlamente führen die parlamentarische Oberaufsicht gemäss § 17 des Staatsvertrags, genehmigen den Globalbeitrag und den von den Regierungen der Vertragskantone ausgehandelten und erteilten Leistungsauftrag. Als gemeinsames Organ der Oberaufsicht fungiert eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, die den Vollzug des Staatsvertrags überprüft und den Parlamenten Bericht erstattet (§ 18 des Staatsvertrags). Eine wesentliche Steuerungsfunktion kommt den Parlamenten sodann bei den Grossinvestitionen für die Universität zu. Diese sind nach wie vor als separate Investitionsvorlagen an die Parlamente beider Kantone zu richten. Die infrastrukturelle Ausrichtung auf die geplanten neuen Campusanlagen für die Universität ist wiederum eng mit deren strategischer Ausrichtung verbunden.

Der bikantonale Leistungsauftrag kann durch spezifische Leistungsvereinbarungen eines Partnerkantons mit der Universität ergänzt werden, wobei separate Vereinbarungen abzugrenzen und kostendeckend separat zu finanzieren sind. So beauftragt der Kanton Basel-Stadt die Universität mit der Führung der Kantonsbibliothek (Teil der Universitätsbibliothek) und der Kantonalen Studien- und Studierendenberatung. Bei beiden Dienstleistungen werden die Kosten der spezifisch kantonalen Aufträge abgegrenzt und allein vom Kanton Basel-Stadt getragen.

² Um die Festlegungen der nationalen Hochschulpolitik bei der Formulierung des Leistungsauftrags berücksichtigen zu können, soll die Leistungsperiode der Universität Basel jeweils in der Mitte der Bundesperiode beginnen. Die nächste Botschaft des Bundesrats über Forschung und Technologie (BFT) umfasst die Jahre 2008 – 2011, diejenige der Universität die Jahre 2010-2013.

2.3 Steuerung und Organisation innerhalb der Universität

Auch bezüglich Steuerung und Organisation innerhalb der Universität steht Kontinuität im Vordergrund. Der Staatsvertrag regelt insbesondere die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Universitätsrats, dem die Regierungen seit 1996 den grössten Teil ihrer Kompetenzen bezüglich der Universität delegiert haben.³ Die beiden Regierungen wählen je vier (bzw. fünf) Mitglieder in den Universitätsrat, der insgesamt neun oder elf stimmberechtigte Mitglieder umfasst. Das Präsidium wird auf Vorschlag des Regierungsrates Basel-Stadt von beiden Regierungen in übereinstimmenden Beschlüssen gewählt.

Innerhalb des vom Staatsvertrag gesetzten Rahmens ist die Festlegung der inneren Organisation, der Abläufe und der Kompetenzen der universitären Organe Sache des Universitätsrats. Im Staatsvertrag genannt sind deshalb lediglich jene universitären Organe, die von der Politik her als unverzichtbar angesehen werden: so der Universitätsrat und der Steuerungsausschuss Medizin (SAM), das Rektorat, die Fakultäten, die Regenz⁴ und die Rekurskommission.

Das Zusammenwirken der universitären Organe ist im Statut geregelt, das der Universitätsrat erlässt. Letzten Endes geht es hierbei um einen lebendigen Prozess, der nicht abschliessend in Ordnungen festgelegt werden kann. Insbesondere die Schnittstelle Universitätsrat zu Rektorat und Rektorat zu den Dekanaten muss laufend neu und in beidseitig offener Kommunikation bestimmt werden.

2.4 Personalordnung

Das Recht, autonom eine Personalordnung zu erlassen, war und bleibt ein zentraler Pfeiler der universitären Autonomie. Der Universitätsrat erlässt Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge, die er den Regierungen zur Genehmigung unterbreitet, und stellt die berufliche Vorsorge des Personals sicher. Aufgrund des hohen Anteils an Personalkosten muss der Universitätsrat auch wegen seiner Budgethoheit in dieser Hinsicht den Handlungsspielraum wahren können. Die personalrechtliche Hoheit ist für den Universitätsrat nicht zuletzt auch deshalb relevant, weil die Universität im Rahmen, den die Trägerkantone gemäss Standards für gemeinsame Trägerchaften vorgegeben haben, eine eigenständige Pensionskassenlösung suchen muss, welche das Kostenniveau der Pensionskasse des Kantons Basel-Landschaft nicht überschreitet (Vgl. Ziff. 4.4).

³ Bei der Ausübung seiner umfassenden Kompetenzen hat der Universitätsrat die Haftungsrisiken der Trägerkantone im Blick zu behalten (insbesondere § 5, Unternehmungen) und sich in geeigneter Form dagegen zu versichern.

⁴ Die Regenz ist das repräsentativ zusammengesetzte Beratungs- und Diskussionsforum innerhalb der Universität, in dem alle Fakultäten und Gruppierungen der Universität (Inhaberinnen und Inhaber von Ordinariaten, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistierende, technisches Personal und Studierende) Einsitz nehmen. Sie nimmt u.a. zu gesamtuniversitären akademischen Fragen und zu Entwicklungsschwerpunkten Stellung. Eine besondere Stellung gewinnt die Regenz als Wahlorgan der Mitglieder des Rektorats.

Wie bisher erstreckt sich die Personalordnung der Universität nicht auf diejenigen Angehörigen der Medizinischen Fakultät, die zum grösseren Teil ihres Pensums in den Kliniken angestellt sind. Trotz der Integration der Finanzen der Klinischen Lehre und Forschung in die Universität bleiben diese Personen bei den Kantonen angestellt und unterstehen den kantonalen Personalordnungen.

3. FINANZIERUNG DER UNIVERSITÄT

3.1 Prinzipien der gemeinsamen Finanzierung

Die Finanzierung der Universität wird aufgrund der von den Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft verabschiedeten Standards für den Lastenausgleich geregelt. Die Standards BL/BS werden bei der Universität erstmals angewendet. Sie haben zu einer für alle Beteiligten transparenten Lösung geführt.

Als Grundlage für die Ermittlung der Abgeltung dient die Kostenrechnung der Universität. Um den erhöhten Anforderungen nach Kosten- und Leistungstransparenz gerecht zu werden, wurde diese weiterentwickelt. Neben der eigentlichen Universitätsrechnung wurden zudem die Kosten der Klinischen Lehre und Forschung ermittelt und in das Kostenschema der Universität integriert. Damit liegen erstmals die Gesamtkosten der Universität, aufgeschlüsselt auf die beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, vor.

Bei der Verteilung der Kosten kann angesichts der Komplexität keine absolute Gerechtigkeit erreicht werden. Viel wichtiger ist, dass bei neuen gemeinsamen Trägerchaften (wie der Universität) im Interesse beider Kantone Anreize bestehen, die einen haushälterischen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln begünstigen. Damit soll das Restdefizit, das von den Trägerkantonen zu finanzieren ist, möglichst gering gehalten werden.

Ausgehend von den Vollkosten lässt sich der Mechanismus zur Ermittlung des Restdefizits wie folgt darstellen:

Vollkosten (Personalaufwand, Sachaufwand inklusiv Mietkosten etc.)

- Erlös (ohne Trägerschafts- und Drittkantone)

= Nettovollkosten

- Ertrag von Kantonen (ohne BS und BL)

- Finanzierung der Nettovollkosten aufgrund des Leistungsbezugs durch die Trägerkantone BS und BL (anhand der Studierendenzahlen BS/BL)

= Restdefizit (inkl. allfälliger Veränderung des Eigenkapitals)

- Standortvorteil (10 % des Restdefizits zu Lasten von BS)

= Restdefizit abzüglich Standortvorteil (Aufteilung 50:50 auf BS und BL)

Hinsichtlich zweier Punkte sind folgende Präzisierungen notwendig:

1. Standortvorteil:

Die finanzielle Ermässigung für Standortvorteile beträgt in den ersten 10 Jahren 10 Prozent. Die Dauer der Ermässigung wird ab dem Start der gemeinsamen Trägerschaft (Inkraftsetzung des Staatsvertrags) gemessen. Nach Ablauf von 10 Jahren reduziert sich die finanzielle Ermässigung für Standortvorteile von 10 auf 5 Prozent. Dieser Prozentsatz bleibt in der Folge unverändert.

2. Abfederung:

Die beiden Regierungen haben zur Relativierung der erheblichen Belastung von Basel-Landschaft in der Anfangsphase der gemeinsamen Trägerschaft eine Abfederungsregel beschlossen. So wurde der Kostenbeitrag von Basel-Landschaft für 2007 auf 127.5 Millionen Franken fixiert. Dieses Kostendach soll durch eine generelle Abfederung eingehalten werden. Um dies zu erreichen, übernimmt Basel-Stadt zeitlich befristet einen höheren Anteil am Restdefizit. Die Abfederung dauert sieben Jahre und ist linear abnehmend, so dass sie am Ende der zweiten Leistungsperiode ausläuft.

3.2 Zusätzliche Mittel gemäss Portfoliobericht des Universitätsrats

Die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über die gemeinsame Trägerschaft laufen seit dem Jahr 1999. In dieser Zeit war es schwierig für den Universitätsrat, mit den Regierungen der beiden Kantone über den eigentlichen Finanzierungsbedarf der Universität zu verhandeln. So legte der Universitätsrat etwa im Oktober 2001 einen umfassenden Strategiebericht vor, der aufzeigte, welche finanziellen und konzeptionellen Anstrengungen notwendig sind, um die Universität Basel wettbewerbsfähig zu erhalten. Der Bericht unter dem Titel „75 Millionen Plus“ umriss eine vielbeachtete Vorwärtsstrategie, die Kosten von rund 75 Millionen Franken ausgelöst hätte. Diese hätten gemäss Konzept des Universitätsrats aus drei Quellen finanziert werden sollen: 25 Millionen Franken hätten die beiden Trägerkantone, 25 Millionen Franken der Bund und 25 Millionen Franken die Universität selbst durch Drittmittelbeschaffung beigesteuert.

Die beiden Trägerkantone wollten sich damals jedoch nicht festlegen, bevor Klarheit hinsichtlich der gemeinsamen Trägerschaft bestand. Auch die Bundesbeiträge waren trotz hartnäckigen Vorstössen aus der Basler Region eher von Entlastungsprogrammen als von zusätzlichen Mitteln für die Bildung und Forschung geprägt. Hingegen kann festgehalten werden, dass die Universität in der Drittmittelbeschaffung – insbesondere der Einwerbung von Stiftungsmitteln – erfolgreich war und somit massgeblich zur Verbesserung ihrer Finanzsituation beigetragen hat.

In dieser Ausgangslage musste der Universitätsrat mehrmals vor strukturellen Defiziten warnen. Sie wurden einerseits mit Sparmassnahmen der Universität im Infrastruktur- und Personalbereich und andererseits mit jeweils aufs Folgejahr gesprochenen Sonderbeiträgen des Kantons Basel-Stadt und im Jahr 2005 beider Kantone bewältigt.

Im Jahr 2003 kam der Universitätsrat zum Schluss, dass die Strategie „75 Millionen Plus“ nicht mehr als tragfähige Grundlage anzusehen sei. Er hat deshalb im Sinne eines Antrags für die Leistungsperiode 2005 - 2008 den sogenannten „Portfoliobericht“ erarbeitet und Anfang 2004 publiziert. Der Portfoliobericht sieht eine Mischung einschneidender Abbaumassnahmen seitens der Universität und Mehrmittel seitens der Kantone vor. Insgesamt sollen 43 Millionen Franken im Budget der Universität umgelegt werden. 12 Millionen Franken davon will die Universität selbst mit Kostensenkungsmassnahmen erbringen, 31 Millionen Franken, davon 8 Millionen Franken zusätzlich für den Immobilienfonds, wurden den Kantonen als zusätzliche Mittel beantragt.

In den Portfoliobericht sind auch Signale der Regierungen aufgenommen worden: Der für den Wirtschaftsstandort relevante Bereich Life Sciences wird weiter gestärkt und ausgebaut. Die zusätzlichen Mittel, die aus Umstellungen innerhalb der Universität und den zusätzlichen Trägerbeiträgen ermöglicht werden, sollen zudem dringende Massnahmen zur Unterstützung der Lehre (Umsetzung der Bologna-Reform) insbesondere in Fächern mit grossen Studierendenzahlen und prekären Betreuungs-

verhältnissen dienen. Denn die Mittelausstattung der Universität ist auch vor dem Hintergrund zu werten, dass die Studierendenzahl der Universität Basel in den letzten vier Jahren um 21 % gestiegen ist:

Studierendenzahlen	WS 2000/01	WS 04/05	Zuwachs absolut	Zuwachs Prozent
Universität Basel	7'606	9'228	+ 1'622	+ 21,3
Kanton BS	1'583	1'744	+ 161	+ 10,2
Kanton BL	2'205	2'186	- 19	- 0,9
Übrige Schweiz	2'721	3'727	+ 1'006	+ 37,0
Ausland	1'097	1'571	+ 474	+ 43,2

Diese Studierendenentwicklung ist ein klares Indiz für die Attraktivität der Universität Basel nach aussen, zumal der Studierendenzuwachs aus der Region aus demographischen Gründen im gleichen Zeitraum deutlich unter dieser Entwicklung liegt.

Die beiden Regierungen haben den Portfoliobericht im Rahmen der partnerschaftlichen Verhandlungen eingehend analysiert. Die Strategie des Universitätsrats wurde für überzeugend befunden, insbesondere wurde der Universitätsrat in seinen Kostensenkungsmassnahmen – die sowohl universitätsintern wie öffentlich sehr umstritten waren – bestärkt. Gemeinsam sind die Regierungen sodann zum Schluss gekommen, der Universität über die Jahre 2005 - 2009 insgesamt 26 Millionen Franken – davon 6 Millionen Franken an den Immobilienfonds – zusätzlich an Trägerbeiträgen zukommen zu lassen. 10 Millionen Franken sollen dabei der Universität für das Jahr 2006 als Sonderbeitrag auf der Basis des geltenden Universitätsvertrags zukommen, die restlichen 16 Millionen Franken sollen tranchenweise in der ersten Leistungsperiode der gemeinsamen Trägerschaft 2007 - 2009 zusätzlich gewährt werden.

Die Kostenauswirkung der gemeinsamen Trägerschaft sowie die Erhöhung der universitären Mittel können der Kostentabelle unter Ziff. 3.3 entnommen werden. Der Portfoliobericht wird dem Leistungsauftrag als Zusatzinformation beiliegen.

3.3 Globalbeiträge 2007 - 2009 und Finanzierungstabellen

Die Globalbeiträge der Kantone werden im Leistungsauftrag ausgewiesen und von den Parlamenten beschlossen. Sie wurden im Sinne einer Kostenvorgabe für die Universität ermittelt. Die Herleitung des Gesamtbeitrags und die Belastung der beiden Kantone werden im Folgenden erläutert.

Für die Berechnung des für die erste Leistungsperiode 2007 bis 2009 vorgesehenen Gesamtbeitrages der beiden Trägerkantone wurde die Rechnung 2004 um jene Positionen bereinigt, welche sich mit dem Eintritt in die gemeinsame Trägerschaften gemäss dem einvernehmlichen Verhandlungsergebnis verändern. Dies betrifft insbesondere die Integration der Kosten für die Klinische Lehre und Forschung, die Abgeltung der Grundmiete an den Kanton Basel-Stadt, weitere Leistungsbeziehungen zwischen der Universität und dem Kanton Basel-Stadt, den Pensionskassen-

Zusatzbeitrag sowie die Ausgliederung des Instituts für spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP) in die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit (HPSA-BB) bzw. die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die so bereinigten Nettovollkosten wurden zu 65 % um die erwartete Teuerung von jährlich 1.5 % bis in das Planjahr 2009 angepasst. Die 65 % entsprechen dem Anteil der Personalkosten; auf dem übrigen Aufwand wird – analog der Praxis in den beiden Trägerkantonen – kein Teuerungsausgleich gewährt. Hinzu kommt eine bis in das Jahr 2009 abgestufte Erhöhung von 26 Millionen Franken für die Weiterentwicklung der Universität (Portfoliomassnahmen). Die Einlage in den Immobilienfonds von 14.0 Millionen Franken (ohne Portfoliomassnahmen) und die Abgeltung der Grundmiete an den Kanton Basel-Stadt von 29.2 Millionen Franken (vgl. dazu Ziff. 4.2) werden nicht der Teuerung angepasst.

Der nachfolgenden Tabelle 1 kann die Herleitung des Gesamtbeitrages der beiden Trägerkantone für die Leistungsperiode 2007 bis 2009 – im Sinne eines Kostendaches für die weitere Planung – entnommen werden.

Tabelle 1 – Herleitung Gesamtbeiträge BL/BS

in Mio. CHF		R 2004	2005	2006	2007	2008	2009
<i>Teuerung</i>			1.50%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
<i>Ausgleichsrate - Anteil Personalaufwand</i>			65%	65%	65%	65%	65%
<i>Teuerungsausgleich p.a.</i>			0.98%	0.98%	0.98%	0.98%	0.98%
Einlage Immobilienfonds / Grundmiete	fix	43.2	43.2	43.2	43.2	43.2	43.2
Portfolio-Massnahmen / Sonderbeiträge	gem. Zusprache	8.5	6.0	10.0	17.0	22.0	26.0
Klinische Lehre und Forschung	gem. Teuerung	77.3	78.1	78.9	79.6	80.4	81.2
Übrige Nettovollkosten abz. IUV	gem. Teuerung	116.4	117.6	118.7	119.9	121.0	122.2
Gesamtbeiträge BL/BS		245.5	244.9	250.8	259.7	266.6	272.6

Für die Zuteilung des Gesamtbeitrages BL/BS auf die beiden Trägerkantone wurde seitens der Universität eine Kostenplanung pro Fakultät durchgeführt. Diese Kostenplanung dient der Gewichtung des Studierendenschlüssels. Auf Basis dieses Schlüssels werden die auf den Studierendenanteil entfallenden Nettovollkosten gemäss der gesamtuniversitären Planung auf die beiden Trägerkantone zugeteilt. Das verbleibende Restdefizit wird nach Abzug der Ermässigungen zu Lasten Basel-Stadt für den Standortvorteil und die Abfederung je zur Hälfte auf die beiden Kantone aufgeteilt.

In der folgenden Tabelle 2 ist diese gesamtuniversitäre Planung mit der Aufteilung des Gesamtbeitrages BL/BS auf die einzelnen Träger dargestellt.

Tabelle 2 - Kostentabelle

Universität Basel (inkl. kl. Medizin)	R 2004*	B 2005 *	P 2006*	P 2007	P 2008	P 2009
in Mio. CHF						
Personal- und Sachaufwand, übriger Aufwand	365.6	347.3	352.0	348.4	351.8	357.2
Liegenschaftsaufwand (ohne Sonderbeiträge)	49.4	50.6	53.1	54.2	54.3	54.4
Klinische Lehre und Forschung	77.3	78.1	78.9	79.6	80.4	81.2
Vollkosten ohne Portfoliomassnahmen	492.3	476.0	484.0	482.3	486.6	492.8
Sonderbeiträge / Portfoliomassnahmen	8.5	6.0	10.0	17.0	22.0	26.0
Vollkosten	500.8	482.0	494.0	499.3	508.6	518.8
./. Erlös (ohne Trägerschafts- und Drittkantone)	-207.8	-185.7	-188.5	-182.7	-185.7	-188.7
Nettovollkosten	293.0	296.3	305.5	316.6	322.9	330.1
./. Nettovollkosten Studierendenanteil BL	-64.5	-65.2	-67.2	-69.7	-71.0	-72.6
./. Nettovollkosten Studierendenanteil BS	-49.4	-50.0	-51.5	-53.4	-54.4	-55.7
./. Ertrag von anderen Kantonen (IUV)	-47.6	-50.1	-53.5	-54.5	-55.0	-56.0
./. Defizitanteil / Einsparung Universität	-0.3	-1.4	-1.2	-2.4	-1.2	-1.5
Restdefizit	131.3	129.7	132.0	136.7	141.2	144.3
./. Standortvorteil (10%) z.L. BS	-13.1	-13.0	-13.2	-13.7	-14.1	-14.4
./. Abfederung z.L. BS	0.0	0.0	0.0	-7.3	-6.3	-5.2
Restdefizit abzüglich Ermässigungen BS	118.2	116.7	118.8	115.7	120.8	124.7
Anteil am Restdefizit BL	-59.1	-58.4	-59.4	-57.8	-60.4	-62.3
Anteil am Restdefizit BS	-59.1	-58.4	-59.4	-57.8	-60.4	-62.3
Gesamtbeiträge BL	123.6	123.6	126.6	127.5	131.4	135.0
Gesamtbeiträge BS	121.6	121.3	124.1	132.2	135.2	137.6
Gesamtbeiträge BL und BS	245.2	244.9	250.8	259.7	266.6	272.6

* angepasst auf künftige Abrechnung (restated)

* D.h. in den Spalten R 2004 bis P 2006 wird bereits die gemeinsame Trägerschaft mit den ab 2007 geltenden Vorgaben der Kantone an die Universität simuliert. Der Bezug zur Rechnung 2004 der Universität wurde hergeleitet.

Wie Tabelle 2 auf der untersten Zeile zeigt, wird die Gesamtkostenvorgabe gemäss Tabelle 1 mit dieser Planung eingehalten. Aufgrund der zusätzlichen Abfederung durch den Kanton Basel-Stadt beträgt der Beitrag von Basel-Landschaft im Jahr 2007 exakt 127.5 Millionen Franken. Die Erhöhung bis in das Jahr 2009 ist auf die gewährte Teuerung, die Portfoliomassnahmen und den Rückgang der Ermässigung (minus 1/7 pro Jahr) zurückzuführen.

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die Veränderung in der Belastung der beiden Kantone gegenüber dem Budget 2006, welche durch den Wechsel vom heutigen zum künftigen Finanzierungsmodell entsteht.

Tabelle 3 – Veränderungen der Belastung der beiden Kantone

in Mio. CHF	R 2004	2005	2006	2007	2008	2009
Basel-Landschaft:						
Heutiges Finanzierungsmodell	104.6	108.5	111.7			
Neues Finanzierungsmodell				127.5	131.4	135.0
Abweichung zu 2006 ¹⁾				15.8	19.7	23.3
Basel-Stadt:						
Heutiges Finanzierungsmodell	140.6	136.4	139.1			
Neues Finanzierungsmodell				132.2	135.2	137.6
Abweichung zu 2006 ¹⁾ (ohne Zusatzkosten)				-6.9	-3.9	-1.4
Finanzierung Deckungslücke PKBS ²⁾				49.9	0.0	0.0
Zusatzkosten BS-Auftrag Uni-Bibliothek				1.0	1.0	1.0
Abweichung zu 2006 ¹⁾ (mit Zusatzkosten)				44.0	-2.9	-0.4

1) + Mehrkosten / - Minderkosten

2) vgl. Ziff. 4.4.5

Auch mit den von Basel-Stadt zugebilligten Ermässigungen bedeutet für den Kanton Basel-Landschaft der Eintritt in die gemeinsame Trägerschaft eine Zunahme gegenüber dem Budget 2006 von 15.8 Millionen Franken.⁵

Auch für den Kanton Basel-Stadt entstehen kurzfristig deutliche Mehrkosten.⁶ Anlässlich der Überführung des Personals der Universität in eine eigene Pensionskasse ist die Deckungslücke im Umfang von 49,9 Millionen Franken auszufinanzieren. Zusätzlich ist für den kantonsbibliothekarischen Auftrag an die Universitätsbibliothek 1 Million Franken einzusetzen.

⁵ Herleitung der Beiträge BL für die Jahre 2004-2006: Der Betrag von 104.6 Millionen Franken für 2004 setzt sich zusammen aus 90.7 Millionen Franken gemäss Universitätsvertrag, 7 Millionen Franken gemäss Immobilienvertrag, 4.2 Millionen Franken gemäss UKBB-Vertrag (Lehre und Forschung) sowie 2.7 Millionen Franken für Leistungen basellandschaftlicher Spitäler für die universitäre medizinische Lehre und Forschung. Für 2005 erscheint zusätzlich der Sonderbeitrag an die Universität von 3 Millionen Franken im Rahmen der Portfoliomassnahmen, für 2006 wurde ein Sonderbeitrag von 5 Millionen Franken budgetiert. Eine Teuerung wurde dort berücksichtigt, wo sie vertraglich verankert ist.

⁶ Die ausgewiesene Entlastung für BS von 6.9 Millionen Franken leitet sich indirekt wie folgt her (Plan 07 vs. Budget 06): Mehrkosten BL (+ 15.8 Millionen Franken) abzüglich gesamte Beitragserhöhung für die Universität (+ 8.9 Millionen Franken). Basel-Stadt erzielt zwar neue Einnahmen von 29.2 Millionen Franken durch die Abgeltung der Grundmiete. Einerseits finanziert Basel-Stadt jedoch mehr als die Hälfte dieses Betrags gemäss Finanzierungsschlüssel der Universität selbst. Andererseits stehen den Mieteinnahmen in BS neue Belastungen gegenüber, wie zum Beispiel die Beitragserhöhung an die Universität, welche paritätisch auch durch BS mitfinanziert wird.

Dieser in den Verhandlungen erarbeitete und für beide Kantone finanziell tragbare Kompromiss stellt die Universität auf eine gesunde finanzielle Basis und ermöglicht damit die Weiterentwicklung des regionalen Bildungsstandortes zum Nutzen beider Kantone.

4. NEUREGELUNG IN WICHTIGEN EINZELBEREICHEN

4.1 Medizinische Fakultät

4.1.1 Ausscheidung der Kosten für die Klinische Lehre und Forschung

Als die Universität 1996 aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert wurde, blieb mit der Klinischen Lehre und Forschung ein wesentlicher Bereich ausgeschlossen. Zwar hat die Universität eine eigenständige Medizinische Fakultät, jedoch verfügt diese lediglich über die universitären Mittel im Bereich der vorklinischen Grundlagenfächer. Die Mittel für die Klinische Lehre und Forschung, die den Löwenanteil des Budgets der Fakultät ausmachen, wurden nicht in die Universität integriert, und die finanzielle und betriebliche Zuständigkeit für diesen Bereich verblieb bei den Kantonen resp. den Spitälern. Dies führte einerseits dazu, dass Entscheidabläufe bezüglich Klinische Lehre und Forschung – wie bspw. die Berufung von Chefärztinnen und -ärzten resp. Ordinarien – Doppelstrukturen verlangten. Andererseits flossen Bundessubventionen, Gelder aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung und die gemäss Universitätsvertrag für die Lehre und Forschung zweckgebundenen Beiträge von Basel-Landschaft in das Budget des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt, von wo sie in die Budgets der betreffenden Spitäler flossen.

Die beiden Gesundheitsdepartemente und die Universität lösten das Problem der Doppelstrukturen durch die Schaffung einer ‚Koordinationskommission Klinische Medizin‘ (KKM), deren Grundlage sich im Universitätsstatut findet. Im Weiteren wurde auch im Sinne eines Zwischenschritts zur Zusammenführung in der Lehre und Forschung das Departement klinisch-biologische Wissenschaften (DKBW) gegründet, das einerseits die universitären Fächer der Vorklinik und andererseits das Zentrum für Lehre und Forschung (ZLF) des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt zusammengeführt hat. Dennoch blieb die Integration der Klinischen Lehre und Forschung in die Universität über alle Jahre eine noch zu leistende Arbeit.

Für den Kanton Basel-Landschaft sind die Übertragung aller Mittel für die Klinische Lehre und Forschung ins Budget der Universität, der transparente Kostenausweis und damit die stärkere Mitbestimmung der Universität über die Ausgestaltung der Leistungen eine Voraussetzung für die Integration und die Mitträgerschaft auch in diesem Bereich. Wesentliches Hindernis für die Integration bildete jedoch die Schwierigkeit, die Kosten der Klinischen Lehre und Forschung von jenen der medizinischen Dienstleistung zu trennen. Der Lenkungsausschuss für die Partnerschaftsverhandlungen hat deshalb das bestehende Projekt zu diesem Thema aus den Spitalverhandlungen in die Verhandlungen zur Partnerschaft integriert und abgeschlossen.

Erstmals sind die Kosten für die Klinische Lehre und Forschung an den Universitäts-spitälern des Kantons Basel-Stadt resp. den Lehrspitälern des Kantons Basel-Landschaft eigenständig und konsensual erhoben und ausgeschieden worden. Aufgrund verschiedener Methoden und immer exakterer Annäherungswerte haben sich die beiden Regierungen auf einen Wert von 79.6 Millionen Franken als Startbudget der Klinischen Lehre und Forschung für 2007 festgelegt, das aus den Spitälern ausgeschieden und in den Globalbeitrag der Universität integriert wird. Dieser Betrag gilt für die erste Leistungsperiode und wird in den Jahren 2008 und 2009 gemäss den für die Gesamtfinanzierung der Universität geltenden Kriterien der Teuerung angepasst (vgl. Ziff. 3.3, Tab. 1). Die Spitäler werden aus diesem Beitrag für ihren Aufwand resp. für erbrachte Leistungen zu Gunsten der Medizinischen Fakultät entschädigt (Leistungseinkauf der Universität bei den Spitälern). Die Leistungsperiode kann gleichzeitig dafür genutzt werden, an allen Kliniken mit einer realen Überprüfung der einzelnen Kostenstellen den gemeinsam festgelegten Betrag zu erhärten. Grössere Abweichungen sind nicht zu erwarten, jedoch kann es bei einzelnen Positionen zu Anpassungen kommen.

4.1.2 Organisation der Medizinischen Fakultät

Im Staatsvertrag wird die Integration der Klinischen Lehre und Forschung in die Universität in § 28 in den Grundsätzen festgelegt.

Zum Zweck der strategischen Steuerung zwischen der medizinischen Dienstleistung einerseits (Kantone, Spitäler mit Universitätskliniken resp. universitärem Auftrag) und der Lehre und Forschung andererseits (Universität resp. Medizinische Fakultät) wird nach dem Budgettransfer ein gemeinsamer „Steuerungsausschuss Medizin“ (SAM) eingesetzt. Der Einsatz eines solchen Sondergremiums drängt sich wegen der auf universitärer Ebene einmaligen Doppelanbindung der Klinischen Medizin an die Spitäler (Dienstleistung) und Universität (Lehre und Forschung) auf. Der SAM konstituiert sich spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der für Lehre und Forschung ausgeschiedenen Beiträge aus den Budgets der beiden Kantone in die Universität. Das neue Steuerungsgremium ersetzt die bisherige ‚Koordinationskommission Klinische Medizin‘ (KKM) und hat weitergehende Aufgaben und Kompetenzen. Es ist der unerlässliche Dreh- und Angelpunkt im Rahmen der strategischen Zusammenarbeit und der Abstimmung zwischen der Dienstleistungs- und der Universitätsseite. Der SAM ist paritätisch aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der beiden Kantone und zwei Delegierten der Universität zusammengesetzt und fasst seine Beschlüsse nach dem Einstimmigkeitsprinzip.

Das genauere Funktionieren des SAM, seine Kompetenzen und die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Spitälern und Universität regeln die Regierungen in einer separaten Vereinbarung.

Die Festlegungen des Leistungsauftrags insbesondere bezüglich Qualität von Lehre und Forschung und der universitätspolitischen Ausrichtung gelten für die Medizinische Fakultät im gleichen Masse wie für die anderen Fakultäten. Hingegen wird eine spezifische Leistungsvereinbarung zwischen den Spitälern der beiden Kantone und

der Universität über die Leistungen zu Gunsten der Medizinischen Fakultät und deren Abteilungen bestehen. Sie wird zwischen den Spitälern und der Medizinischen Fakultät auszuarbeiten und im SAM zu genehmigen sein. Diese Leistungsvereinbarung unterliegt den Eckwerten, welche durch das Globalbudget und den Festlegungen im Staatsvertrag und im Leistungsauftrag gegeben sind.

Dass mit der vollumfänglichen Integration der Klinischen Lehre und Forschung in die Universität die Schaffung einer umfassenden Medizinischen Fakultät gelungen ist, dürfen sich die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft als pionierhafte Errungenschaft anrechnen.

Im Rahmen der zukünftigen Ausrichtung der Medizinischen Fakultät ist den jüngsten Entwicklungen auf interkantonaler Ebene (Projekt „Medizin Bern-Basel“, Spitzenmedizin - IVKKM) und eidgenössischer Ebene (Projekt „Hochschulmedizin Schweiz“) Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen Lehr- und Forschungstätigkeit mit den anderen universitärmedizinischen Standorten (Bern, Genf, Lausanne, Zürich) koordiniert werden. Somit muss das bereits bewährte System der strategischen Schwerewichtungsbildung im Bereich Forschung weiterentwickelt und dessen Übertragung auf die Lehre geprüft werden.

4.2 Immobilien für die Universität und deren Unterhalt

Eine zeitgemässe Infrastruktur ist eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung des Auftrags in Lehre und Forschung. Die von der Universität genutzten Gebäude müssen den sich im Forschungsbetrieb rasch verändernden Anforderungen angepasst werden können. Mit der gemeinsamen Trägerschaft übernehmen neu beide Kantone die Verantwortung in diesem für die Universität zentralen Bereich (vgl. §§ 36 und 37 im Staatsvertrag).

Bereits seit 2004 beteiligt sich der Kanton Basel-Landschaft an den Kosten für den Unterhalt und die Veränderungen an den Liegenschaften der Universität. Mit der Schaffung des Immobilienfonds wurden der Universität die dafür nötigen Mittel von den Kantonen übertragen. An diesem Prinzip soll festgehalten werden. Neu wird gemäss dem Vollkostenprinzip auch der Aufwand für die Mietabgeltungen für Liegenschaften im Eigentum der Kantone in die Universitätsrechnung überführt und paritätisch gemäss dem vereinbarten Schlüssel finanziert.

Die Regierungen haben die Methodik für die Berechnung der Mietabgeltung an den Eigentümerkanton sowie die Einlage in den Immobilienfonds festgelegt. Sie haben sich darauf geeinigt, die Raumkosten gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) zu berechnen, die als branchenspezifische Richtlinien gelten können und in der neuen, einheitlichen Kostenrechnung der Universitäten angewendet werden. Die kalkulatorischen Raumkosten auf Basis der SUK-Richtlinien und der für die gemeinsame Trägerschaft simulierten Verhältnisse belaufen sich auf

netto rund 54.9 Millionen Franken pro Jahr.⁷ Der grösste Teil des Raumaufwands, nämlich 47.4 Millionen Franken, fällt in baselstädtischen Liegenschaften an (rund 108'000 m²). Davon werden gemäss den SUK-Ansätzen 18.2 Millionen Franken pro Jahr für Instandhaltung und Instandsetzung ausgeschieden und über den Immobilienfonds finanziert. Für die Abgeltung der Grundmiete bezahlt die Universität also 29.2 Millionen Franken an Basel-Stadt.⁸ Die Mietabgeltung richtet sich nach den effektiv bezogenen Flächen und wird bei Veränderungen dem aktuellen Stand angepasst. In diesen Werten nicht enthalten ist der Raumaufwand für die Klinische Medizin. Er wird ebenfalls nach dem SUK-Modell berechnet und als Teil der Abgeltungen der Universität an die Spitäler in der Universitätsrechnung ausgewiesen (Leistungseinkauf).

Die SUK-Ansätze sind Durchschnittswerte für die gesamte Schweiz. Berechnet man den kalkulatorischen Neuwert der baselstädtischen Liegenschaften nach diesen Ansätzen, liegt er mit 617 Millionen Franken (inklusive Landanteil) um ca. 30 Prozent tiefer als der aktuelle Gebäudeversicherungswert, der auch die Grundlage für den Immobilienvertrag bildete. Diese Tieferbewertung ist als Kompromiss für Basel-Stadt aus zwei Gründen vertretbar: So sollen einerseits vom SUK-Ansatz keine Bundessubventionen, die Basel-Stadt bis anhin für Bauvorhaben der Universität erhalten hat, in Abzug gebracht werden; andererseits hat Basel-Landschaft als neuer Träger keine Wahlfreiheit bei den Gebäuden.

Die Universität erhält mit dem neuen Mietmodell und der gleichzeitigen Übertragung der Verantwortung für Unterhalt und Veränderungen wesentlich mehr Handlungsfreiheit und unternehmerische Anreize als bisher. Sie kann gemäss ihrem Gebäudeentwicklungsplan, ihrer strategischen Ausrichtung und im Rahmen ihres Budgets weniger geeignete Liegenschaften durch kostengünstigere und besser geeignete Räumlichkeiten ersetzen. Die Unterhaltsarbeiten und baulichen Veränderungen kann sie gemäss ihrer eigenen Planung und ihren Bedürfnissen durchführen. Für die erste Leistungsperiode wird der Immobilienfonds, der bisher zu knapp dotiert war, bis ins Jahr 2009 um 6 Millionen Franken auf insgesamt 20 Millionen Franken erhöht (plus allfällige Bundessubventionen, total ca. 22 Millionen Franken). Damit ist neben dem Unterhalt gemäss SUK auch ein Spielraum für Veränderungsmassnahmen gegeben. Die Dotierung des Immobilienfonds wird jeweils für eine Leistungsperiode im Leistungsauftrag festgelegt.

In Zukunft soll die Universität mit Genehmigung beider Regierungen auch Liegenschaften im Eigentum erwerben können. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der

⁷ In Tabelle 2 (S. 15) wird der Liegenschaftsaufwand mit 49.4 Millionen Franken auf der Basis der Rechnung 2004 angegeben. Die Differenz von 5.5 Millionen Franken zum kalkulatorischen Wert gemäss SUK von 54.9 Millionen Franken erklärt sich wie folgt: 1. Der Immobilienfonds ist 2004 gegenüber den SUK-Werten noch um 4.2 Millionen Franken zu tief dotiert; 2. Die Differenz zu den real bezahlten Fremdmieten (6.2 Millionen) zu den kalkulatorisch gemäss SUK erhobenen Fremdmieten (6.6 Millionen Franken) beträgt 0.4 Millionen Franken. Die restlichen 0.9 Millionen Franken (kalkulatorisch) entfallen auf Gebäude, die die Universität mietfrei benutzt.

⁸ Vorbehalten bleiben hier die Abklärungen im Zusammenhang mit dem Universitätsgut, vgl. Ziff. 5.2.

Erwerb im Rahmen des Leistungsauftrags sinnvoll ist, Kostenoptimierungen erzielt werden können und der Unterhalt der bestehenden Liegenschaften gewährleistet ist.

4.3 Zukünftige Grossinvestitionen

Der Staatsvertrag sieht vor, dass die beiden Trägerkantone künftige Neubauten als gemeinsame Vorhaben grundsätzlich je zur Hälfte finanzieren (vgl. § 36 Absatz 2).⁹

Die Regierungen, der ETH-Rat und die Universität sind gegenwärtig damit befasst, die Planung von Vorhaben insbesondere im Bereich der Life Sciences zu konkretisieren und mögliche Standorte zu evaluieren. Die Ergebnisse dieses Projekts sollen bis Frühjahr 2006 in Form von Entscheidungsgrundlagen für weitere Schritte vorliegen. Jedes einzelne Projekt wird in die Investitionsplanung der Kantone aufgenommen und den Parlamenten beider Trägerkantone zu gegebenem Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt werden, wenn damit finanzielle Investitionen von Seiten der Träger verbunden sind.

In der ETH wie auch an der Universität Basel besteht Konsens darüber, dass der gesamte in Basel domizilierte Life-Sciences-Bereich von Universität und ETH idealerweise in einem Campus zusammengefasst werden sollen. Einerseits können damit Synergien – insbesondere bei den teuren Apparaten – optimal genutzt werden, andererseits entsteht ein stimulierender Wettbewerb zwischen zwei universitären Hochschulen, die beide in der Weltliga mitspielen. Mit dem Einbezug der beiden forschungsorientierten Weltkonzerne der Pharmaindustrie in die Konzeption soll zudem ein neuartiges Zusammenspiel zwischen der zielorientierten Forschung der Industrie und der Grundlagenforschung der öffentlichen Hochschulen angestrebt werden. Sowohl konzeptuell wie von der Grössenordnung her wäre ein solcher Campus also einzigartig. Er würde den Wissens- und Wirtschaftsstandort „Region Basel“ im globalen Vergleich in den ersten Rängen platzieren und damit nachhaltig stärken. Die Grössenordnung eines solchen von der ETH und den beiden Kantonen errichteten Campus würde nach aktuellen Schätzungen etwa 50'000 m² umfassen, wobei gut 40'000 m² auf die Universität und damit als Investition auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft entfielen. Die Errichtung eines Campus würde zudem zeitgerecht den Umzug von universitären Institutionen erlauben, deren jetzt benutzte Gebäude in mittlerer Frist grundlegend saniert werden müssen (Biozentrum, Institut für Physik, Institut für Chemie etc.). Die Realisierung des Campusprojekts würde es auch ermöglichen, in den frei werdenden Gebäuden und Arealen die Bedürfnisse der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften der Universität umfassend zu lösen. Die derzeitige grosse Zahl kleinerer Standorte der Universität könnte in wenigen Campus-Arealen zusammengefasst werden. Die Universität erhielte damit ein Gesicht, das ihre Identität stärkt.

⁹ Die Grundsätze zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen regeln die beiden Regierungen in der gesonderten Vereinbarung gemäss § 36 Absatz 4 des Staatsvertrags (z.B. Kosten- und Ausbaustandards; Prüfung und Finanzierung allfälligen Zusatznutzens einer Grossinvestition wie Stadtentwicklung, Desinvestitionsmöglichkeiten; mögliche Eigentums- und Finanzierungsvarianten).

4.4 Pensionskasse des Personals der Universität Basel

4.4.1 Aktuelle Situation

Die Universität hat heute für ihre Mitarbeitenden verschiedene Pensionskassen-Lösungen im Einsatz. Das Gros der Mitarbeitenden (ca. 70 %) ist bei der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) versichert. Im Weiteren sind folgende Versicherungslösungen im Einsatz:

- Swisscanto (Servisa) grundsätzlich für Drittmittel- und Nationalfondsangestellte (ca. 22 % der Angestellten)
- Versicherung des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) für einen Teil der Assistentinnen und Assistenten (hier besteht Wahlfreiheit zwischen VSAO und PKBS) (ca. 4 % der Angestellten)
- Helvetia-Patria für die privatrechtlichen Anstellungen in der zentralen Universitätsverwaltung und bei den Dekanaten (ca. 4 % der Angestellten)
- andere Lösungen in Einzelfällen

Für die heute bei der PKBS Versicherten der Universität besteht kein separater offizieller Anschlussvertrag, sondern die Versicherten werden rechtlich im Bestand des Staatspersonals BS geführt. Auf statistischer Basis wird jedoch seit der Verselbständigung der Universität (1.1.1996) der Versichertenbestand des Arbeitgebers Universität separat geführt. Dabei wird jedoch kein vollständiger Anschlussvertrag simuliert; das Vermögen und die versicherungstechnische Finanzierung zu Lasten der Deckungslücke werden nicht separat ausgeschieden.

Da kein offizielles Anschlussvertragsverhältnis besteht, war und ist bis heute die Universität auch nicht verpflichtet, die vollen Versicherungskosten aus ihrem Budget zu bestreiten. Es wurden lediglich die gesetzlich geforderten Zahlungen aus dem Globalbudget geleistet (ordentlicher Arbeitgeberbeitrag, Nachzahlungen für Einkäufe in das Leistungsprimat und Lohnerhöhungen, Rententeuerung). Die Zunahme der Deckungslücke aufgrund einer versicherungstechnischen Unterfinanzierung ging zu Lasten des Kantons Basel-Stadt. Seit 2003 werden jedoch diese Kosten aus Gründen der Transparenz in Budget und Rechnung der Universität als ausserordentlicher Beitrag aufgeführt, wobei die Berechnung – mangels Informationen über die effektiven Kosten – nur auf groben Annahmen und Mittelwerten beruhte. In der Rechnung 2004 wurde dieser Beitrag mit 10.8 Millionen Franken aufgeführt.

Gemäss Aussage der PKBS kann der jetzige Zustand (kein Anschlussvertrag; technische Behandlung wie Staat) juristisch nicht länger toleriert werden. Denn PKBS-Versicherte können nur Staatsangestellte oder Angestellte von vertraglich angeschlossenen Institutionen sein. Eine dritte – vertragslose – Kategorie sieht das baselstädtische Pensionskassen-Gesetz nicht vor.

4.4.2 Kostengegenüberstellung

In den Partnerschaftsverhandlungen wurde seitens Basel-Landschaft bezüglich künftiger Finanzierung der Universität die Auflage gemacht, dass der Aufwand für die Pensionskasse im Maximum den Kosten der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) entsprechen darf. In der Folge wurden die beiden Pensionskassen beauftragt, eine Kalkulation der Vollkosten auf Basis des heute bei der PKBS Versichertenbestandes zu erstellen. Die nachfolgende Gegenüberstellung (Tabelle 4) zeigt den Kostenvergleich zwischen den beiden Kassen:

Tabelle 4 – Gegenüberstellung der jährlichen Vollkosten der PKBS und der BLPK

Stichtag: 31.12.04 Annahmen: Nominal-Lohnerhöhung: 2.5%, davon Teuerung 1.5%						
in Mio. CHF	BLPK		PKBS		Differenz	
	MCHF	% 1)	MCHF	% 1)	MCHF	% 1)
Aktive						
Kosten Arbeitgeber	13.8	11.1%	19.4	15.6%	-5.6	-4.5%
Beiträge Arbeitnehmer	9.4	7.5%	7.5	6.1%	1.8	1.5%
Total Kosten Aktive	23.2	18.7%	27.0	21.7%	-3.8	-3.1%
Rentner						
Kosten Arbeitgeber	3.8	3.1%	3.8	3.1%	0.0	0.0%

1) in % der AHV-Lohnsumme von CHF 124.1 Mio.

Die Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass – unter den getroffenen Annahmen – die jährlichen Kosten des Vorsorgeplans bei der BLPK für den Arbeitgeber um 5.6 Millionen Franken günstiger ausfallen als jene des aktuellen PKBS-Planes.

Im Weiteren gilt in Tabelle 4 zu beachten, dass seitens BLPK keine getrennte technische Rechnungsführung für die Anschlussverträge durchgeführt wird und nicht finanzierte versicherungstechnische Kosten zu Lasten des Deckungsgrades der Kasse gehen. In der PKBS hingegen werden sämtliche versicherungstechnischen Kosten dem Arbeitgeber jährlich in Rechnung gestellt. Um eine Vollkostenbetrachtung sicherzustellen, enthält die obige Gegenüberstellung in Tabelle 4 sämtliche Kostenelemente (Beiträge sowie Veränderung der Deckungslücke).

4.4.3 Unterschiede in den Vorsorgeplänen

Zwischen den beiden Vorsorgeplänen bestehen im Wesentlichen folgende Unterschiede:

Tabelle 5: Gegenüberstellung Leistungspläne

	BLPK	PKBS	Kosten Arbeitgeber BL vs. BS
Anzahl Beitragsjahre zum Erwerb von 100% Leistung	39 Jahre	35 Jahre	günstiger
Rentensatz	60 % (Koordinationsbetrag = 1/3)	65 % (Koordinationsbetrag = 3/8)	günstiger
Beitragsprimat	keines	in den ersten drei Versicherungsjahren	teurer
Limitierung Beitragsverdienst	nein	ja	teurer
Ordentlicher Arbeitnehmerbeitrag	Altersabhängig von 4.4 % bis 9.8 % (Durchschnitt ca. 8.3 %)	8 % (altersunabhängig)	etwa gleich
Einkauf Lohnerhöhungen durch Arbeitnehmer	gestaffelte altersabhängige Beteiligung des Arbeitnehmers (16.7 % bis 80 % des anrechenbaren Lohnes)	50 % wenn Lohnerhöhung grösser 4.8 %	günstiger

Die Mehrkosten bei der PKBS infolge der höheren Leistungen im Leistungsprimat werden teilweise wieder kompensiert durch tiefere Kosten bei den Versicherten im Beitragsprimat. Ein wesentlicher Unterschied beim Vergleich ist die Beteiligung des Arbeitgebers beim Einkauf in Lohnerhöhungen. Bei der BLPK erhöht sich bei einer generellen Lohnerhöhung von 1 % der Arbeitnehmerbeitrag insgesamt durchschnittlich um ca. 1.25 % des Beitragslohnes. In der PKBS geht eine Lohnerhöhung von unter 4.8 % vollständig zu Lasten des Arbeitgebers bzw. der Deckungslücke.

Beim Leistungsvergleich gilt zu beachten, dass das PK-Gesetz Basel-Stadt in absehbarer Zeit revidiert werden soll und die Voraussetzungen sich dadurch im Verhältnis zur PKBL wiederum verändern könnten.

4.4.4 Auswirkungen auf die Kostentabelle der Universität

In der Kostentabelle in Kapitel 3.3 (Tabelle 2) wurden bereits die Kosten der BLPK berücksichtigt. Der in der Rechnung 2004 der Universität enthaltene Pensionskassen-Zusatzbeitrag in der Höhe von 10.8 Millionen Franken wurde somit ersetzt mit einem Zusatzbeitrag von noch lediglich rund 5 Millionen Franken. Dies auf Basis folgender Berechnungsgrundlage:

Tabelle 6 – PK-Zusatzbeitrag gemäss Grundlage BLPK

in Mio. CHF	R 2004	B 2005	P 2006	P 2007	P 2008	P 2009
Beiträge gemäss Kosten BLPK		17.6	17.9	18.2	18.4	18.7
Nicht berücksichtigte Vers'gruppe		1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Aktuelle Zahlung an PKBS	-13.3	-13.5	-13.7	-13.9	-14.1	-14.3
Zusatzbeitrag gem. Grundlage BLPK		5.1	5.1	5.2	5.3	5.4

4.4.5 Lösungsansatz der Regierungen

Der Pensionskassen-Arbeitgeberbeitrag wird wie die übrigen Ausgabenpositionen ein normaler Bestandteil des Globalbudgets sein. In den Standards BL / BS hat Basel-Landschaft deklariert, wie hoch seine Kostenbeteiligung geht. Die Kosten der BLPK gelten als obere Richtvorgabe für den Finanzierungsanteil des Kantons Basel-Landschaft bei der Regelung der künftigen Personalvorsorge in gemeinsamen Trägerschaften

In welchen Pensionskassen und mit welchen Vorsorgeplänen sich die Universität letztendlich versichern lässt (BLPK, PKBS oder Dritte), kann die Universität im Rahmen ihrer Selbständigkeit frei wählen. In jedem Fall muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass bei der entsprechenden Kasse ein Anschlussvertrag mit vollständig getrennter Rechnungsführung abgeschlossen werden kann.

Bei der im Vergleich zu den heutigen Aufwendungen der Universität tieferen Kostenvorgabe ergeben sich allerdings verschiedene Herausforderungen:

- Die Pensionskassenleistungen sind bei der Gewinnung von hoch qualifiziertem Personal Teil der Gesamtentschädigung. Es besteht allenfalls das Risiko, dass bei tieferen PK-Leistungen entsprechende Anpassungen bei den Löhnen notwendig werden.
- Professorinnen und Professoren sowie Dozierende und Assistierende im Bereich der medizinischen Lehre und Forschung bleiben in den Anstellungsverhältnissen der Spitäler. Im Kanton Basel-Stadt würde dadurch eine Ungleichbehandlung der beiden Anstellungsverhältnisse entstehen.

- Ein Leistungsabbau würde zu grösseren politischen Besitzstanddiskussionen führen und wäre personalpolitisch nicht unproblematisch.

Demgegenüber gilt zu beachten, dass ebenfalls gemäss BL/BS-Standards die durch die Teilliquidation entstehende – sehr substantielle – Deckungslücke vollständig durch den Kanton Basel-Stadt zu finanzieren ist. Die Angehörigen der Universität wären somit im Unterschied zu den Angestellten der beiden Kantone neu in einer vollständig ausfinanzierten Pensionskasse mit voller Deckung versichert.

Die Universität wird im Verlauf der Vernehmlassung eine Lösung für die Pensionskasse erarbeiten, in der aufgezeigt wird, wie die Vorgaben der Regierungen umgesetzt werden können.

5. VERNEHMLASSUNG UND DUE DILIGENCE

Dieses Kapitel wird nach der Vernehmlassung verfasst.

5.1 Vernehmlassung

5.2 Due Diligence

Die Due Diligence wird während der Vernehmlassungsfrist von der Finanzkontrolle der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam durchgeführt.

Ebenso ist eine Expertise über das Universitätsgut in Auftrag gegeben worden, deren Ergebnisse bis Ende November vorliegen.

Im weiteren prüfen die Regierungen die Aufnahme eines Artikels über die Gewährleistung in den Staatsvertrag.

5.3 Schlussfolgerungen der Regierungen

6. MÖGLICHE ERWEITERUNG DER BIKANTONALEN TRÄGERSCHAFT

Bei den Verhandlungen zur Gründung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf die Notwendigkeit eines umfassenden Hochschulraums unter Einbezug der Universität hingewiesen. Entsprechende Hinweise finden sich sowohl in der Parlamentsvorlage zur FHNW wie in den besonderen Kooperationshinweisen im Leistungsauftrag FHNW. Insbesondere der Kanton Aargau hat erkannt, dass der Wirtschaftsraum

Nordwestschweiz eine weitere Stärkung erfährt, wenn neben den Fachhochschulen auch das Potential der Universität Basel, des ETH-Forschungszentrums in Basel und des im Kanton Aargau domizilierten Paul-Scherrer-Instituts gebündelt und mit den Fachhochschulen in Verbindung gebracht wird. Dementsprechend hat der Regierungsrat des Kantons Aargau im Mai 2005 im Rahmen seiner wirtschaftspolitischen Massnahmen die besondere Förderung der Universität Basel innerhalb eines konkreten Kooperationsprojekts „Nanowissenschaften“ beschlossen. Mit einem weiteren Zusammenwirken der regionalen Hochschulen über die nächsten Jahre wird eine gute Grundlage für eine Erweiterung der Trägerschaft entstehen, wie sie § 1 Abs. 6 des Staatsvertrags postuliert.

7. BOTSCHAFT DES BUNDESRATS 2008 - 2011 UND DIE NEUE HOCHSCHULLANDSCHAFT SCHWEIZ

In den nationalen Gremien (Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF sowie Schweizerische Universitätskonferenz SUK) haben die Vorbereitungsarbeiten für die Botschaft 2008 – 2011 des Bundesrats über die Forschung und Technologie begonnen. Die Botschaft beantragt den Eidgenössischen Räten alle Mittel des schweizerischen Hochschulwesens (ETH, kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Forschungsförderung etc.) für die jeweils neue vierjährige Förderperiode. Die Botschaft 2008 ff. wird zudem überlagert vom Vorhaben, den Hochschulraum Schweiz grundsätzlich neu zu formieren. Ziel ist es, die Zuständigkeiten der Öffentlichen Hand (Bund und Kantone) einerseits und jene der autonomen Hochschulen andererseits zu definieren und klarer abzugrenzen. Ein weiteres Ziel besteht darin, den Hochschulraum Schweiz effizienter zu gestalten, vermehrt Synergien herbeizuführen und Anreize für weitergehende Schwerpunktsetzungen sowie für die Bildung von Kompetenzzentren und Arbeitsteilungen zu setzen. Dazu sollen auch die Vielfalt der Gremien reduziert und die Abläufe und Entscheidungswege im schweizerischen Hochschulsystem vereinfacht werden. Diese Anliegen sind alt und wurden jeweils bereits im Vorfeld der letzten Botschaften vorgebracht. Gewisse Reformschritte wie etwa eine grössere Handlungsfähigkeit der Schweizerischen Universitätskonferenz oder die flächendeckende Einführung des Bolognasystems sowohl bei den Fachhochschulen wie bei den Universitäten wurden denn auch bereits eingeleitet bzw. umgesetzt.

Der jetzt anstehende Reformschritt dürfte allerdings einschneidender werden. Die Einsicht, dass nicht nur zusätzliche Mittel, sondern auch institutionelle Reformen nötig sind, ist überall gewachsen. Seitens der eidgenössischen Räte liegt die Initiative für eine Verankerung des Hochschulwesens in die Verfassung vor. Der Bundesrat meldet deutlicher als bisher den Anspruch auf Federführung an, wenn die freiwillige Koordination unter den Kantonen und Hochschulen nicht funktioniert. Auch die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat sich zusammen mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) bereit erklärt, zusammen mit dem Bundesrat ein neues Hochschulrahmengesetz zu erarbeiten. Im Rahmen des sogenannten „Masterplans“ sowohl für die Fachhochschulen wie für die Universitäten wird unter Beteiligung aller Träger eine gemeinsame Finanzplanung erarbeitet. Diese wird einerseits einen Gesamtüberblick über die geplanten Mittel ergeben und andererseits Stan-

dardkostensätze definieren, nach denen der Bund seine zukünftige Förderung aller Hochschulen ausrichten möchte. Auch die Trägerkantone gehen zunehmend dazu über, ihre Finanzierung nach den Standardsätzen auszurichten, so etwa auch die vier Trägerkantone der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Um die Hochschullandschaft Schweiz zu erneuern, sind also drei neue Vertragswerke vorgesehen:

- Verankerung des Hochschulwesens in der Verfassung mit Verpflichtung zur Koordination,
- Konkordat unter allen Kantonen, weil alle Kantone entweder als Universitäts-, Fachhochschulträger oder als Zahlende im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung resp. Fachhochschulvereinbarung involviert sind,
- Hochschulrahmengesetz als gesetzliche Grundlage für die Hochschulpolitik von Bund und Kantonen.

Im Konkordat der Kantone wie im Hochschulrahmengesetz werden die Grundsätze des Zusammenwirkens von Bund, Kantonen und autonomen Hochschulen festgehalten. Zentrales Steuergremium wird eine neu definierte Hochschulkonferenz, in welcher der Bund, der ETH-Rat und die Kantone Einsitz nehmen und gemeinsam über den Hochschulraum entscheiden. Die Vertretung der Kantone muss so zusammengesetzt sein, dass die Hochschulkonferenz einerseits nicht zu gross wird und andererseits die Interessen der Universitäts- wie der Fachhochschulträger und der zahlenden Nichthochschulkantone berücksichtigt sind. Die Hochschulkonferenz soll von einem akademischen Beratungsgremium, dem sogenannten Hochschulrat, fachlich unterstützt werden. Im Weiteren sind Rektorenkonferenzen der Universitäten wie der Fachhochschulen vorgesehen, welche die operative Umsetzung der Entscheide in den Hochschulen koordinieren.

Der Ausblick auf die neu entstehende Hochschullandschaft kann hier nur cursorisch ausfallen, weil die Diskussion derzeit noch im Fluss ist und verschiedene Konzepte sowie Interessensgegensätze die Diskussion bestimmen. Es zeigt sich aber, dass die gemeinsame Trägerschaft zu einem Zeitpunkt Gültigkeit erlangen soll, in dem auf schweizerischer Ebene Grundlegendes in Bewegung ist. Angesichts der Offenheit der Situation haben die beiden Regierungen beim Bundesrat, bei der EDK und der SUK auf den neuen Status des Kantons Basel-Landschaft als Universitätskanton hingewiesen. Beiden Regierungen ist es ein Anliegen, dass der Kanton Basel-Landschaft im neuen Hochschulsystem als Universitätskanton anerkannt wird und entsprechenden Einfluss erhält. Mit einem Beitrag von 127.5 Millionen Franken pro Jahr wird der Kanton Basel-Landschaft als Universitätskanton noch vor den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Luzern, St. Gallen und Tessin rangieren, die alle als vollwertige Mitglieder in der jetzigen SUK vertreten sind.

8. AUSBLICK AUF DIE WESENTLICHEN ZUKUNFTSENTWICKLUNGEN

In Verbindung mit der Besserausstattung der Universität gemäss Portfoliobericht des Universitätsrats wird die gemeinsame Trägerschaft es der Universität erlauben, einen grossdimensionierten, zukunftsgerichteten Entwicklungsschritt zu machen. Indem beide Kantone paritätisch in ihre Ausstattung investieren, wird die Universität Basel in die Lage versetzt, sich im Rahmen des neu entstehenden Hochschulraumes Schweiz als qualitativ hoch stehende, in der nationalen wie internationalen Wissenschaftslandschaft angesehene Universität zu positionieren. Als Volluniversität mit einer integrierten und reformbereiten Medizinischen Fakultät platziert sie sich in der wertschöpfungsintensiven Life Sciences-Branche zudem international in den ersten Rängen. Die strategische Allianz mit der international renommierten ETH ist auch wegen dieser Dynamik entstanden: Bundesrat und ETH-Rat anerkennen, dass in der bisher tendenziell marginalisierten Nordwestschweiz die wissenschaftliche und wirtschaftliche Zukunft der Schweiz mitgestaltet wird. Entsprechend wird unsere Region mit der tatkräftigen Unterstützung des Bundes rechnen dürfen.

Das Zusammengehen der beiden Kantone ermöglicht insbesondere auch die notwendigen infrastrukturellen Investitionen in die Universität Basel. So sollen die verschiedenen, verstreuten Institutionen auf wenigen Campusfeldern zusammengefasst werden. Dies verleiht der Universität nicht nur ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbares Gesicht; die Campusbildung würde es auch ermöglichen, mehr und gut gelegenen Raum für die Unterbringung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften zu generieren. Denn die Universität lebt wie die ganze Region vom Zusammenwirken der drei starken Pole Wissenschaft, Ökonomie und Kultur. Die Stärkung der beiden Kompetenzbereiche „Leben“ und „Kultur“ sichert unserer Universität die Zukunft auf hohem Niveau.

Basel, Liestal, 20. September 2005

Beilage:

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Vernehmlassungsvorlage)